



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 11. Mai 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Barrierefreiheit bei ELSTER**

BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 7. Januar 2018 und Ihr letztes Schreiben vom 4. Mai 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10007**

DOK **2018/0376477**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter [REDACTED]

ich komme zurück auf den vorgenannten IFG-Antrag, mit welchem Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen bitten:

*„Dokumente, die die Barrierefreiheit von Elster behandeln. Damit meine ich etwa Anforderungskataloge und Prüfberichte.“*

Da die Recherche nach den von Ihnen vorgegebenen Maßstäben äußerst umfangreich und damit nicht kostenlos möglich ist, hatte ich Ihnen mit Schreiben vom 10. April 2018 diverse Möglichkeiten zur Konkretisierung des Antragsgegenstandes aufgezeigt. Wie ich nun Ihrem Schreiben vom 4. Mai 2018 entnommen habe, ist Ihnen eine weitere Konkretisierung Ihres „recht ungenau formulierten“ Antrages nicht möglich.

Stattdessen bitten Sie nun um Erstellung und Übersendung einer Auflistung aller möglichen Suchergebnisse im Gesamtdatenbestand des Bundesministeriums der Finanzen zu der nachfolgenden Schlagwortkombination: „ELSTER + Barrierefreiheit“. Eine solche Auflistung ist

im Bundesministerium der Finanzen nicht vorhanden, sie ist auch kein Nebenprodukt einer bereits durchgeführten Recherche. Das heißt, eine solche Auflistung müsste eigens für Sie erstellt werden. Die individuelle Erstellung von amtlichen Informationen - eigens für Ihre Zwecke - ist nach dem IFG aber nicht geschuldet.

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, gewährt § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Das überobligatorische Erstellen einer solchen Auflistung wäre gleichwohl mit Kosten verbunden, da sich dieses nicht innerhalb von 30 Minuten erledigen lässt. Dabei habe ich zusätzliche Zeiteinsätze, die für die bisherigen Bearbeitungsschritte Ihres Antrages angefallen sind, außer Betracht gelassen. Insoweit handelt es sich bei Ihrem Bearbeitungswunsch auch nicht mehr um eine einfache Auskunft. Eine Kostenübernahmebereitschaft haben Sie jedoch noch nicht erklärt. Genauso wenig wie Sie eine zustellungsfähige Postanschrift mitgeteilt haben.

Falls Sie an dem ursprünglichen Antrag festhalten, bitte ich um Mitteilung bis zum **8. Juni 2018** unter Benennung Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift für die spätere Kostenfestsetzung. Bis dahin stelle ich die Bearbeitung weiter „ruhend“. Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird dann zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang Ihrem Anliegen tatsächlich entsprochen werden kann. Aus diesem Grund bitte ich, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Sollte mir bis zu dem vorgenannten Termin keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.